

duktion voll wirksam wird. Bei Pflanzkartoffeln sind nach drei Jahren 2,5 Prozent des Gesamtsortiments mit Hochzucht der neuen Sorte zu versorgen.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung der Vorvermehrung für Sorten aus Instituten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion obliegt der WB Saat- und Pflanzgut und für sonstige Betriebe den Züchtern und Anmeldern.

(3) Die Vorvermehrung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Vorvermehrung ist Bestandteil des Saatguterzeugungsplanes und ist über Vermehrungsverträge zu sichern.
2. Das aus der Vorvermehrung erzeugte Saat- und Pflanzgut wird bei Zulassung zur Sicherung des Stufenanbaues eingesetzt. Der Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut entscheidet über den Umfang der einzelnen Reproduktionsstufen.
3. Im Falle der Nichtzulassung wird das über die WB Saat- und Pflanzgut erzeugte Saat- und Pflanzgut in der Erntestufe Hochzucht direkt dem Konsumanbau zugeleitet, mit Ausnahme solcher Sorten, die mit ihren Werteigenschaften unter den zugelassenen Sorten liegen.
4. Zur Stimulierung der Vorvermehrungsproduktion sind ökonomische Regelungen zu treffen, um den Mehraufwand der Vorvermehrung abzudecken, Ertragsausfälle durch die DünnSaat auszugleichen bzw. die ökonomischen Auswirkungen auf die Vorvermehrungsbetriebe bei Nichtzulassungen abzuwehren.

Der Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut hat die sich daraus ergebenden Haushaltsbeziehungen zu planen und abzurechnen.

(4) Die Vorvermehrung kann bei einigen Arten Bestandteil der Wertprüfung sein und als Produktionsprüfung zur Erzielung von hohen und sicheren Erträgen von Saat- oder Pflanzgut durchgeführt werden. Die Festlegung der jeweiligen Arten und Sorten erfolgt vom Direktor der Zentralstelle für Sortenwesen in Abstimmung mit der WB Saat- und Pflanzgut.

§12

Kontrollprüfung

(1) Alle zugelassenen Sorten unterliegen einer weiteren Kontrollprüfung.

(2) Wird im Ergebnis der Kontrollprüfung festgestellt, daß die Sorte in wichtigen Werteigenschaften nicht mehr den Anforderungen entspricht, legt die Zentralstelle der Sortenkommission die Prüfungsergebnisse zur Beratung vor. Die Sortenkommission kann dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den Widerruf der Zulassung Vorschlägen.

(3) Die Zentralstelle legt die Zeitabstände und den Umfang der Kontrollprüfung fest. Sie wird in der Regel zusammen mit der Hauptprüfung nach den gleichen Versuchs- und Untersuchungsmethoden und Bewertungsmaßstäben durchgeführt.

(4) Nach dem Widerruf der Zulassung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird die Sorte im Sortenregister gestrichen. Die Sorte erhält eine bestimmte Auslaufzeit, nach deren Ablauf sie aus der Sortenliste gestrichen wird. Mit Stichtag vom 30. Juni des Auslaufjahres darf die Sorte nicht mehr im Handel geführt werden.

§13

Prüfung der Sortenechtheit

(1) Zur Kontrolle des Saat- oder Pflanzgutes von zugelassenen Sorten wird von der Zentralstelle die Prüfung der Sortenechtheit durchgeführt.

(2) Die Zentralstelle legt in Abstimmung mit der WB Saat- und Pflanzgut fest, bei welchen Arten, Sorten und Erntestufen Prüfungen der Sortenechtheit durchzuführen sind. Von der Zentralstelle wird jährlich bestimmt, wer für die Ein-sendung der Proben verpflichtet ist.

(3) Die vom vereidigten Probenehmer gezogenen Proben von den festgelegten Sorten, Erntestufen und Partien sind kostenlos, frachtfrei und termingerecht an die Zentralstelle oder an die von der Zentralstelle angegebenen Versuchsstationen einzusenden.

(4) Nach Abschluß der Prüfung der Sortenechtheit erhält der Einsender einen Befund darüber. Wird darin festgestellt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist, so legt die Zentralstelle den Verwendungszweck für diese Partie Saat- oder Pflanzgut fest. Vom Direktor der Zentralstelle sind in Abstimmung mit der WB Saat- und Pflanzgut Richtlinien für die Festlegung des Verwendungszweckes der geprüften Erntestufen oder Partien zu erlassen.

(5) Entsprechen mehrere Partien der geprüften Erntestufen von den zugelassenen Sorten in mehreren aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren nicht den gestellten Anforderungen, so kann die Sortenkommission auf Vorschlag der Zentralstelle dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den Widerruf der Zulassung empfehlen.

§14

Prüfung von Saat- oder Pflanzgutproben aus Import- und Exportpartien

(1) Das Saat- oder Pflanzgut aus Import- oder Exportpartien wird durch die Zentralstelle einem Kontrollanbau unterzogen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich bei dem sortenzertifizierten Saat- oder Pflanzgut auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Ausgeglichenheit und im Bedarfsfälle auf weitere Eigenschaften der gezogenen Probe.

(3) Das Saat- oder Pflanzgut muß frei von Quarantäneschädlingen und Krankheiten sein.

(4) Der Prüfungsbefund ist von der Zentralstelle dem Einsender der Probe, dem zuständigen Außenhandelsbetrieb und der WB Saat- und Pflanzgut zuzusenden.

§15

Saat- oder Pflanzgut für die Wertprüfungen

(1) Die Zentralstelle bestimmt, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit Saat- oder Pflanzgut für die Vorprüfung von Sorten aus anderen Staaten sowie für die Hauptprüfung, Kontrollprüfung und Sortenechtheitsprüfung aus der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten zu liefern ist.

(2) Das Saat- oder Pflanzgut für die Parzellenversuche der Vorprüfung, Hauptprüfung und Kontrollprüfung ist vom Anmelder oder Sorteninhaber kostenlos, termingerecht und frachtfrei zu liefern.

(3) Das für die Prüfung vorgesehene Saat- oder Pflanzgut ist mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Die verwandten Pflanzenschutzmittel und Mengen sind anzugeben.

(4) Jeder Saat- oder Pflanzgutlieferung sind folgende Angaben beizufügen:

bei Saatgut

- Pflanzenart,
- Bezeichnung der Sorte,
- Keimfähigkeit,